

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0050/18	Datum 09.03.2018
Dezernat: II	II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister Stadtrat	20.03.2018 03.05.2018	nicht öffentlich öffentlich	Genehmigung OB Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH

Beschlussvorschlag:

Zur Besetzung des Aufsichtsrates der Städtischen Werke GmbH & Co. KG und der Städtische Werke Magdeburg Verwaltungs-GmbH entsendet der Stadtrat gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA für die neue Amtszeit als städtischen Vertreter Frau/Herrnund weist die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft an, diese/n zur Wahl vorzuschlagen und auch entsprechend zu votieren.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2001	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend II/01	Sachbearbeiter Frau Brennecke	Unterschrift Herr Koch
-----------------------	----------------------------------	---------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.07.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Beteiligung an einer Gesellschaft ist nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nur zulässig, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält. Das Recht zur Bestellung bestimmter Aufsichtsratsmitglieder wird ihr aufgrund gesellschaftsrechtlicher, insbesondere gesellschaftsvertraglicher Vorschriften eingeräumt. Der in § 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA geforderte „angemessene Einfluss“ der Gemeinde in einem Aufsichtsrat kann nur durch einen (gesetzlichen) Vertreter der Gemeinde und die sogenannten „weiteren Vertreter“ ausgeübt werden.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM KG) besteht der Aufsichtsrat der SWM KG aus 6 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptstadt Magdeburg gewählt werden. Ein Mitglied von den beiden, die die Gemeinde im Aufsichtsrat der SWM KG vertreten, ist der Oberbürgermeister kraft Gesetzes. Denn gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA wird die Vertretung des Oberbürgermeisters zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der Gemeinde im Aufsichtsrat vorgeschrieben. Somit ist neben dem Oberbürgermeister nur noch ein weiteres Mitglied durch den Stadtrat zu bestimmen und der SWM KG vorzuschlagen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Auswahl des in einem Aufsichtsrat eines Unternehmens neben dem Oberbürgermeister weiterhin zu entsendenden Mitgliedes fehlen. Ist jedenfalls neben dem Oberbürgermeister nur noch ein weiteres Mitglied zu bestimmen, so hat der Stadtrat entweder einvernehmlich oder durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgte in der Praxis bisher auf Grundlage von Vorschlägen durch die Fraktionen, die jeweils einen Kandidaten aus ihren Reihen benennen. Zwischen den einzelnen Kandidaten wird dann im Stadtrat ausgewählt. Eine einzelne Fraktion hat kein spezielles Zugriffsrecht auf die Besetzung des städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Weder im Gesetz (KVG LSA), im Gesellschaftsvertrag der SWM KG, noch in der Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass der städtische Vertreter im Aufsichtsrat wirtschaftlicher Unternehmen einer Fraktion zugeordnet werden kann.

Derzeitig sind der Stadtrat Herr Stern sowie der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper in den Aufsichtsrat der SWM KG entsandt.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Herr Stern wurde aufgrund seiner Auswahl im Stadtrat mit Beschluss Nr. 1858-65(V)13 vom 04.07.2013 als städtischer Vertreter in den Aufsichtsrat der SWM KG entsandt. Da das Jahr 2013 gemäß obiger Regelung nicht mitrechnet, endet die Amtszeit von Herrn Stern mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen wird. Diese wird Mitte des Jahres 2018 stattfinden. Da die Gesellschafterversammlung gemäß § 12, Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der SWM KG für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist, muss in der Gesellschafterversammlung Mitte des Jahres 2018 ebenfalls die Neuwahl der Vertreter im Aufsichtsrat der SWM KG erfolgen. Dazu muss der Stadtrat erneut einen Vorschlag zur Entsendung eines städtischen Vertreters in den Aufsichtsrat der SWM KG machen und der Gesellschafterversammlung zur Bestellung vorschlagen.

Der Aufsichtsrat der SWM Verwaltungs-GmbH ist in Personalunion mit dem Aufsichtsrat der SWM KG zu besetzen. Die Regelungen zur Entsendung und zur Amtszeit des Aufsichtsrates sind identisch. Der Stadtrat wählt somit einen Vertreter für die Aufsichtsratsgremien beider Gesellschaften aus.